

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**  
**FABRYKA PRZYCZEP NIEWIADÓW SP. Z O. O.**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die verwendeten Begriffe:
  - Verkäufer - Fabryka Przymocowań Niewiadów sp. z o.o. mit Sitz in Warszawa
  - Käufer - Erwerber von Waren des Verkäufers;
  - AVB - Allgemeine Verkaufsbedingungen, die hier aufgeführt sind
2. Der Verkäufer kann mit dem Käufer schriftlich einen Vertrag zu anderen Bedingungen abschließen. In einem solchen Fall sind die AVB in dem Umfang gültig, in dem sie den Bestimmungen des Vertrages nicht widersprechen.
3. In Angelegenheiten, die in diesen AVB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere allgemein anwendbare Bestimmungen des polnischen Rechts.

**II. Vertragsabschluss.**

1. Grundlage für den Vertragsabschluss ist die Bestellung des Käufers, die dem Verkäufer in Form einer E-Mail übermittelt wird. Der Verkäufer bestätigt die Annahme des Auftrags zur Ausführung in der gleichen Form. Das Datum der Bestätigung ist das Datum des Vertragsabschlusses. In der Bestätigung der Auftragsannahme gibt der Verkäufer die Art der Ware, ihre Menge und das Datum der Ausführung an. Im Falle der Nichtbestätigung der Auftragsannahme durch den Verkäufer gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Käufer hat nach Vertragsabschluss das Recht, den Inhalt des Vertrages hinsichtlich der Menge und der Art der Ware zu ändern, indem er dem Verkäufer die entsprechenden Informationen per E-Mail übermittelt, spätestens jedoch 30 Tage vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ausführungstermin. Informationen über Vertragsänderungen, die nach Ablauf der Frist übermittelt werden, werden nicht berücksichtigt. Der Verkäufer sendet die Annahme der Vertragsänderung oder die Information über ihre Ablehnung aufgrund der Nichteinhaltung der Frist per E-Mail.
3. Der Käufer hat das Recht, innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall hat der Verkäufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in der gemäß Abschnitt VI der AVB festgelegten Höhe.

**III. Eigentumsrechte.**

Das Eigentum an den Waren geht zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises auf den Käufer über.

#### **IV. Preis.**

1. Die Preise der Waren werden vom Verkäufer in der Preisliste angegeben. Die Preisliste ist zu dem darin angegebenen Datum gültig, und der Auftragswert wird vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 auf der Grundlage der Preise für die in der Preisliste enthaltenen Waren berechnet, die am Tag des Vertragsabschlusses gelten.
2. Der Verkäufer stellt dem Käufer die aktuelle Preisliste per E-Mail zur Verfügung.
3. Treten nach Abschluss eines Vertrages, der spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erfüllen ist, Umstände ein, die vom Verkäufer unabhängig sind und objektiv eine Erhöhung des Warenpreises rechtfertigen, insbesondere eine Erhöhung der Preise für Werkstoffe, steht dem Verkäufer das Recht zu, den Warenpreis unter Angabe des Grundes für die Erhöhung einseitig zu erhöhen. Die Mitteilung über die Preiserhöhung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. In einem solchen Fall ist der Käufer vorbehaltlich des Abs. 4 verpflichtet, den sich aus der Erklärung des Verkäufers ergebenden Preis zu zahlen.
4. Erhöht sich der Preis auf die in Abs. 3 genannte Weise um mehr als 10 %, so hat der Käufer das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, und wenn er dieses Recht nicht ausübt, ist er verpflichtet, den sich aus der Erklärung des Verkäufers ergebenden Preis zu zahlen.
5. Wird der Gesamtpreis nicht innerhalb der im Verkaufsdokument genannten Frist bezahlt, hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Ermessen zu handeln und:
  - a. die Ausführung weiterer abgeschlossener Verträge aussetzen oder von ihnen zurücktreten - in diesen Fällen haftet er nicht für daraus entstehende Schäden und entgangenen Gewinn - die Frist für die Ausführung von Verträgen, deren Ausführung er aussetzt, verlängert sich;
  - b. Waren, für die der Preis nicht vollständig bezahlt wurde, vom Käufer zurücknehmen und ihm die Transportkosten in Rechnung zu stellen;
  - c. die unter den Punkten a und b beschriebenen Schritte gemeinsam durchzuführen.
6. Als Tag der Zahlung des Preises gilt der Tag der Gutschrift auf dem auf dem Verkaufsbeleg angegebenen Bankkonto des Verkäufers.

#### **V. Annahme der Waren.**

1. Die Kosten für die Verladung der Ware trägt der Verkäufer, die Kosten für die Entladung trägt der Käufer, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die während des Entladens der Waren entstehen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt und Ort abzuholen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die Kosten für die Lagerung der Ware in Rechnung zu stellen.
3. Bleibt der Käufer mit der Abholung der Ware länger als 30 Tage in Verzug, so fordert

der Verkäufer den Käufer schriftlich auf, die Ware innerhalb von mindestens 3 Tagen nach Zustellung der Mahnung abzuholen. Wird die Ware nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht abgeholt, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Abholung der Ware verweigert. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, Vertragsstrafen gemäß Abschnitt VI der AVB zu verlangen.

4. Der Käufer ist jeweils verpflichtet, die gelieferten Waren zu überprüfen. Der Käufer muss dem Verkäufer spätestens am nächsten Werktag nach dem Entladen per E-Mail etwaige Vorbehalte hinsichtlich der Qualität und der Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der Bestellung mitteilen. Die gleiche Meldefrist gilt für Transportschäden. Mitteilungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können vom Verkäufer unberücksichtigt gelassen werden.
5. Die Meldung eines Transportschadens muss eine Fotodokumentation des Schadens und des Fehlers sowie ein vom Beförderer unterzeichnetes Protokoll mit einer Beschreibung des Schadens enthalten, andernfalls wird die Meldung nicht berücksichtigt.
6. Die in Abs. 4 genannten Mitteilungen werden vom Verkäufer innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Mitteilung geprüft, es sei denn, die Prüfung erfordert aufgrund der Anzahl oder der Komplexität der mitgeteilten Einwände eine längere Frist. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer per E-Mail über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Frist für die Prüfung der Mitteilung innerhalb von höchstens 7 Werktagen ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung.

## **VI. Vertragsstrafen**

1. Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so hat er dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises der verweigerten Ware zu zahlen.
2. Tritt der Käufer gemäß Abschnitt II Abs. 3 vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Wertes des Vertrages zu zahlen, von dem er zurückgetreten ist.
3. Die Vertragsstrafe wird dem Käufer von dem Tag an berechnet, an dem er dem Verkäufer seine Annahmeverweigerung oder seinen Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt hat, und in den in Abschnitt V Abs. 3 genannten Fällen am vierten Tag nach Eingang der Mahnung.
4. Der Verkäufer hat den Antrag auf Zahlung der Vertragsstrafe schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
5. Bei Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, Maßnahmen zur Einziehung des geschuldeten Betrags für Vertragsstrafe zu ergreifen.

## **VII. Garantie und Gewährleistung**

1. Der Verkäufer gibt eine Garantie für die hergestellten Waren unter den Bedingungen, die auf der Website [www.niewiadow.pl](http://www.niewiadow.pl) veröffentlicht sind.

2. Der Verkäufer schließt die Haftung für Sachmängel der Ware aus, wenn der Käufer Unternehmer ist.

### **VIII. Haftung des Verkäufers**

Die Haftung des Verkäufers für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ist auf die Höhe des tatsächlichen Schadens mit Ausnahme des entgangenen Gewinns, höchstens jedoch auf den Wert des geschlossenen Vertrags begrenzt.

### **IX. Höhere Gewalt**

Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese auf Gründe zurückzuführen ist, die er nicht zu vertreten hat, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die nicht vermieden werden konnten, insbesondere Katastrophen, Epidemien, Kriegshandlungen sowie fehlende oder verspätete Lieferungen von Rohstoffen oder Baugruppen, die für die Ausführung des Auftragsgegenstands erforderlich sind. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über den Eintritt von Umständen zu unterrichten, die als höhere Gewalt anerkannt werden.

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Die Bestimmungen der AVB gelten für alle Verkaufs- und Lieferverträge, bei denen Fabryka Przymoc Niewiadów Sp. z o.o. mit Sitz in Warszawa Verkäufer oder Lieferant ist.
2. Der Käufer sendet die gesamte Korrespondenz, auf die sich die Bestimmungen der AVB beziehen, an die E-Mail-Adresse des Verkäufers, von der er die Bestätigung der Annahme der Bestellung gemäß Abschnitt II Abs. 1 erhalten hat.
3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den unter Verwendung von AVB geschlossenen Verträgen ergeben, ist das für Osiedle Niewiadów zuständige Gericht zuständig.
4. Diese AVB gelten ab dem 1. Juni 2022.